

Bundesarbeitsgericht
Siebter Senat

Urteil vom 5. April 2023
- 7 AZR 243/22 -
ECLI:DE:BAG:2023:050423.U.7AZR243.22.0

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 9. April 2021
- 2 Ca 122/20 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 21. April 2022
- 5 Sa 372/21 -

Entscheidungsstichworte:

Sachgrundlose Befristung - Arbeitnehmerüberlassung - tariflich verlängerte
Überlassungsdauer

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 7 AZR 224/22 -, ohne Tatbe-
stand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



7 AZR 243/22

5 Sa 372/21

Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

5. April 2023

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt, die Richter am Bundesarbeitsgericht Klose und Waskow sowie den ehrenamtlichen Richter Kley und die ehrenamtliche Richterin Metschke für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. April 2022 - 5 Sa 372/21 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Urteile in den parallelen Revisionsverfahren - 7 AZR 223/22, 7 AZR 224/22 und 7 AZR 239/22 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet. 1

Schmidt

Waskow

Klose

Kley

Metschke